

Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der Kommunalwahlen im Amtsbereich des Amtes Carbäk am 26.05.2019

Gemäß § 10 i. V. m. § 4 (2) Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg - Vorpommern (LKWG M-V) in der gültigen Fassung, fordere ich die im Amtsbereich des Amtes Carbäk vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht neben dem Wahlleiter aus vier Beisitzern die vom Gemeindewahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden.

Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem Wahlorgan (z.B. Wahlvorstand) sind, dürfen nicht als Mitglied in den Gemeindewahlausschuss berufen werden, dasselbe gilt für Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen. (§ 7 (3 & 4) Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg - Vorpommern (LKWG M-V)).

Die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von derzeit 25,- Euro je Sitzung.

Folgende Aufgaben hat der Gemeindewahlausschuss zu erfüllen:

- Prüfen und Zulassung von Wahlvorschlägen
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Die Vorschläge sind bis zum 11. Februar 2019 bei dem Gemeindewahlleiter unter der Anschrift:

Amt Carbäk Gemeindewahlleitung, Moorweg 5, 18184 Broderstorf einzureichen.

Broderstorf, am 08.01.2019



Fahning
Gemeindewahlleiter